

Die Satzung des Bürgerverein Duissern e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Duissern e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter VR 3800 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Bürgerverein Duissern e.V. wird im Folgenden kurz Bürgerverein genannt.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Bürgerverein

1. Der Zweck des Bürgervereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen des Stadtteils Duissern, insbesondere der Bedürfnisse für Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Denkmalschutz, Heimatliches Brauchtum, Verschönerung des Ortsteils Duissern sowie Gestaltung von Vorträgen über Duisburg und seiner Umgebung, Veranstaltungen geselliger Art, Fahrten und Führungen (z. B. Kaiserberg). Der Bürgerverein engagiert sich ebenfalls in sozialen und kulturellen Bereichen.

2. Der Vereinszweck wird umgesetzt durch die Wahrnehmung dieser Bedürfnisse gegenüber der Stadtverwaltung Duisburg, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und Fraktionen ferner anderen Körperschaften und Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Verein arbeitet mit lokalen und angrenzenden Vereinen zusammen.

3. Parteipolitische und konfessionelle Interessen werden durch den Verein nicht vertreten.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Einnahmen und Vermögen des Bürgervereins dürfen nur zur Erlangung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Jegliche Tätigkeit für den Bürgerverein ist ehrenamtlich.
4. Mitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Bürgervereins erhalten, es sei denn die Erstattung von Kosten, die auf Veranlassung des Vorstands im Interesse des Bürgervereins entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bürgervereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Bürgervereins und dessen Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Bürgervereinsvorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mit.
4. Der schriftliche Antrag soll auf einem vom Bürgerverein zur Verfügung gestellten Vordruck gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Beruf

Anschrift

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet.

5. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Ende des Kalenderjahres und in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann . Eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist einzuhalten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. durch Tod
3. bei juristischen Personen nach Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich

mitzuteilen. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- 4.2 Der Ausschluss ist nicht zulässig, wenn das Mitglied nachweislich unverschuldet seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- 4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss durch den Bürgervereinsvorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Nicht abgeholte Einschreiben gelten als rechtskräftig zugestellt.
- 4.4 Dem Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- 4.5 Der Vorstand hat binnen zwei Monate nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und ggf. Ämter des Mitgliedes.
- 4.6 Weitergehende Rechtsmittel können gegen den endgültigen Ausschluss nicht eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen

1. Die Aufbringung der Geldmittel für die Aufgaben des Vereins erfolgen durch
 - 1.1 Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 Spenden, Schenkungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen
 - 1.3 Förderung aus öffentlichen Mitteln.

2. Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Beitrag an den Verein zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jede Änderung bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Die Zahlung des Beitrages ist fällig jeweils zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Bürgervereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der erweiterte Vorstand

Der Vorstand des Bürgervereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand
2. weiteren Beisitzer, deren Anzahl auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Bürgervereins festgesetzt wird.

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand des Bürgervereins aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 2, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Bürgervereins und hat die Aufgabe, die Mitglieder über die Angelegenheiten des Stadtteils Duissern, sowie über aktuelle Fragen zu unterrichten und durch Beratung und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen zu betreuen.
2. Der Vorstand des Bürgervereins hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzugsweise im 1. Halbjahr. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die Letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes müssen den Mitgliedern im Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Ansonsten sind sie unzulässig.
4. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert.

5. Der Vorstand des Bürgervereins beruft im Bedarfsfall Beisitzer für die Betreuung bestimmter Sachgebiete. Diese beraten auch den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben,

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das den jeweiligen Beitrag entrichtet hat, stimmberechtigt.
2. Das betreffende Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu fünf abwesende Mitglieder, die ebenfalls ihren Beitrag entrichtet haben müssen, vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
2. Entgegennehmen des Jahresberichtes.
3. Genehmigung des Jahresberichtes.
4. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den jährlich einzubringenden Haushaltsplan.
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl von zwei Kassenrevisoren.
8. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Satzungsänderung.
10. Auflösung des Bürgervereins

§ 11 Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem für die Versammlung zu wählenden Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Ein Verlesen der Niederschrift in der nächsten gleichartigen Versammlung ist damit entbehrlich, bedarf jedoch deren Zustimmung. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle des Bürgervereins eingesehen werden.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. In der Mitgliederversammlung können Abstimmungen
 - 2.1 offen durch Zuruf oder Handheben
 - 2.2 geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln
 - 2.3 oder schriftlich im Umlaufverfahrenerfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgehalten.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Wenn dies von einem Fünftel der anwesenden und vertretenden Stimmen gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in der Niederschrift aufzunehmen.

5. Bei Ausfall eines gewählten Mitgliedes innerhalb der Amtszeit erfolgt durch den Vorstand eine kommissarische Einsetzung eines anderen Mitgliedes bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Beisitzer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bürgervereins

§ 14 Inkrafttreten

Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen, sobald die Satzungsänderung im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen worden ist. Er ist befugt, notwendige redaktionelle Änderungen vor jeder Eintragung vorzunehmen.

§15 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders und vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und die Anwesenheit von 1/5 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Belange des Umwelt-, Landschaft-, Klima- und Denkmalschutzes oder für soziale und kulturelle Zwecke in den Stadtteil Duissern zu verwenden hat.

§17 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Bürgervereins am 18.05.2017 beschlossen.

.....

Manfred Willems

- Vorsitzender -

.....

Siegfried Kettler

- stellv. Vorsitzender -

.....

Doris Stegemann

- Schatzmeisterin -

.....

Karin De Graef

- Schriftführerin -

Duisburg, 18.05.2017